

§ 10 Eingetragene Turnierpferde

1. Grundsätzlich müssen alle an Turnieren in Österreich teilnehmenden Pferde von österr. Pferdesportlern im Pferderegister des OEPS eingetragen sein.

Soll ein Pferd das nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen ist gestartet werden, kann dies nur erfolgen bei

- Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr direkt in der Meldestelle (siehe Gebührenordnung) und
- Vorlage eines Pferdepasses **im Original**, mit allen Impfungen.

...

§ 17 Ausstellung und Höherreihung von Lizenzen

- 1.12 Rückstufung von RS4 auf RS3
Eine Rückstufung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Reiters. Dafür darf der Reiter in den drei vorangegangenen Jahren keine Ergebnisse in der Klasse S (140 cm und höher) haben. Die Gebühr für die Rückstufung ist in der Gebührenordnung (Lizenzumreihung) geregelt. **Eine Rückstufung aller anderen Lizenzstufen ist nicht möglich.**
- 2.3 Bereiter der Spanischen Hofreitschule sind berechtigt, die Lizenz RD4 zu beantragen. **Bereiteranwärter der Spanischen Hofreitschule sind berechtigt, die Lizenz RD3 zu beantragen.**

§ 31

Ambulanz, Arzt, Pferdesporttierarzt, Hufschmied

- 1.1 Die „humanmedizinische“ Erstversorgung auf Turnieren muss gegeben sein.
Während Bewerben, bei denen Hindernisse zu überwinden sind, muss zumindest ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer **uneingeschränkt** anwesend sein.
Die Spartenbestimmungen können weitere Anforderungen zur humanmedizinischen Erstversorgung festlegen.
Bei Vielseitigkeitsprüfungen (Teilprüfung Marathon, Gelände) ist die Anwesenheit eines offiziellen Rettungsfahrzeuges und eines Arztes mit entsprechender Ausbildung verpflichtend vorgeschrieben.

§ 45 B

Turnierbeauftragter und Technischer Delegierter

3. Aufgabe des Turnierbeauftragten ist es insbesondere,

...

Der Turnierbeauftragte muss frühzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein, **bei CSN und CDN am ersten Turniertag eine Stunde vorher, die weiteren Tage 1/2 Stunde vorher**. Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richtergruppe des letzten Bewerbes.

§ 55

Teilnahmebeschränkungen von Pferden

- 1.12 Pferde, die an Meisterschaftsbewerben teilnehmen und ab Ankunft am Turniervgelände (s. § 2.11. & 14.) bis zum Ende des letzten Meisterschaftsbewerbes **das Turniervgelände wieder verlassen bzw.** von einem anderen als dem Meisterschaftsteilnehmer geritten werden. Für teilnehmende Einsteller der austragenden Reitanlage, gilt dies ab Turnierbeginn (s. § 2.11) Findet an einem Turnier mehr als eine Meisterschaft statt, so darf ein Pferd nur von ein und demselben Teilnehmer geritten werden. Erlaubt ist die Arbeit an der Longe oder an der Hand, sowie das Trockenreiten am langen Zügel nach dem Bewerb durch eine andere Person. Dies gilt nicht für Fahrbewerbe, **Damensattelreiten** und für den Jugend-Vierkampf.
Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen zulassen.

Ausrüstung der Reitpferde und Ponys

13. Das Tragen dieser Gesichtsmaske ist für Vielseitigkeit und Springen erlaubt.



Das Tragen dieser Gesichtsmaske ist nur am Abreitplatz für Vielseitigkeit und Springen erlaubt.



Bestimmungen für Pferdesportler mit Behinderung

2. Reiter/Fahrer mit Behinderung erhalten zusätzlich zur Lizenz/Startkarte des OEPS auf Antrag beim OEPS eine Para-Equestrian Karte. Auf der Para-Equestrian Karte wird der jeweilige Grad (I, II, III, IV, und V **sowie national VI**) gemäß des „FEI Classification Manual“, das Gültigkeitsdatum, die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel und gegebenenfalls die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit/Fahrsporttauglichkeit ausgewiesen.

Dabei werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unzulässig verstärken, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Ausprägung können dabei u.a. Spezialzügel, -reithandschuhe, -sättel oder -steigbügel genehmigt werden.

Die Einstufung gemäß des „FEI Classification Manual“ wird durch einen OEPS/FEI anerkannten Classifier durchgeführt und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Para-Equestrian Karte ist in der Meldestelle bei Eintragung in die Startliste vorzulegen. Die Meldestelle hat die Richter des betreffenden Bewerbes davon zu verständigen.

6. **Reiter im nationalen Grad VI nehmen an Regelsportbewerben teil und können Hilfsmittel gem. Eintragung in ihrer Para-Equestrian Karte verwenden. Die Eintragung muss durch den Classifier bestätigt werden.**

§ 104 Richtverfahren

2. Richtverfahren B („Getrenntes Richten“): Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5. Bei allen Dressurprüfungen und Dressurpferdeprüfungen der Klasse S sowie FEI Children Prüfungen sind in der technischen Bewertung auch halbe Noten zulässig. Bei Musikküren sind in der künstlerischen Bewertung auch Zehntelnoten zulässig. Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen. Bei diesem Richtverfahren kommen mindestens drei Richter zum Einsatz. Die Aufgaben Intermediaire II, Intermediaire A, Intermediaire B, Grand Prix, Grand Prix Special **sowie Grand Prix Kür** sind mindestens mit drei Richtern durchzuführen, bei Sichtungen und Meisterschaften jedoch mit fünf Richtern.

Alle anderen Aufgaben bei Sichtungen und Meisterschaften dürfen mit 3 oder 5 Richtern durchgeführt werden.

Beim Einsatz von drei Richtern sollten diese entweder bei E-C-M oder bei H-C-B positioniert werden. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.

Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5. – halbe Noten sind in der technischen Bewertung aller Prüfungen zulässig.

Bei Dressurpferdeprüfungen der Klasse S sowie FEI Children Prüfungen sind in der qualitativen Bewertung Zehntelnoten zulässig.

Bei Musikküren sind in der künstlerischen Bewertung ebenfalls Zehntelnoten zulässig.

Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen.

Die Platzierung ergibt sich aus der Summe aller Wertnoten unter Berücksichtigung der in der Aufgabe enthaltenen Koeffizienten.

3. Dressurprüfungen der Klassen A und L, Dressurpferdeprüfungen der Klassen A bis M und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. § 801 sind grundsätzlich nach Richtverfahren A zu richten. Bei Dressurprüfungen der Klasse A und L kann der Veranstalter jedoch auch wahlweise das Richtverfahren B auch mit zwei Richtern, sofern die Aufgabe lt. Aufgabenheft dafür vorgesehen ist, anwenden.

Richtverfahren Dressurpferdeprüfung Kl. S: Mind. 3 Richter
1 Richter bei C für die technische Bewertung
2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurpferdeprotokoll **It. Aufgabenheft.**

Richtverfahren Dressurprüfungen FEI Children Aufgaben: 1 Richter bei C für die technische Bewertung, 2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurreiterprotokoll **It. Aufgabenheft.** ~~mit 4 Einzelnoten (Dezimalen erlaubt) die addiert und durch 4 dividiert werden werden: für Sitz des Reiters, Hilfenutzung — Gefühl und Einwirkung, Einfluss des Reiters (Genauigkeit), Gesamteindruck.~~

Die Aufgaben LP4, LP5, LP6, LP7, M5, M6, M7, M8, M9, M10, und alle Dressuraufgaben der FEI, ausgenommen Dressurpferdeprüfungen, sind nach Richtverfahren B durchzuführen.

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Ausschreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden.

§ 109 Durchführungsbestimmungen für CDN-C-NEU

- **Kommen auf CDN-C neu Dressur- oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L zur Austragung, müssen entweder drei Richter oder zwei Richter und ein Steward in der Ausschreibung nominiert und während dieser Bewerbe auch anwesend sein.**

§ 200 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Bei Turnieren der Kategorie A*:
 - 1.1 Springprüfungen in den Höhen 115 cm bis 160 cm.
Pro Turniertag max. 1 Bewerb der Höhe 115/120 cm, max. 5 Bewerbe.
 - 1.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - ~~1.3 Stilspringprüfungen in den Höhen 125 cm bis 135 cm.~~
 - 1.3** Pro Turnier darf maximal eine Springprüfung als „Großer Preis“, „Grand Prix“, oä. bezeichnet werden. Die Geldpreise dieser Prüfung müssen mindestens das Doppelte der lt. Gebührenordnung jeweils vorgeschriebenen Mindestwerte für die Höhen 145 cm bzw. 150 cm und 160 cm betragen.
2. Bei Turnieren der Kategorie A:
 - 2.1 Springprüfungen in den Höhen 115 cm bis 145 cm.
 - 2.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - ~~2.3 Stilspringprüfungen in den Höhen 115 cm bis 135 cm.~~
 - 2.3** Bei Österr. Meisterschaften und auf CSNJ-A sind auch Bewerbe mit der Höhe 105 cm und 110 cm zulässig.
3. Bei Turnieren der Kategorie B:

Bei Kombinierten Turnieren der Kategorie A u. B müssen Springen bis inkl. der Höhe 120 cm der niedrigeren Kategorie zugeordnet werden.

 - 3.1 Springprüfungen in den Höhen **95** cm bis 135 cm.
 - 3.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 95 cm bis 135 cm.
 - 3.3 Stilspringprüfungen in den Höhen **85** cm bis **120** cm, **nur für Reiter mit Lizenz R1.**
 - 3.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
 - 3.5 Caprillprüfungen.
 - 3.6 Einlaufspringprüfungen in den Höhen **60** cm bis 100 cm.
 - 3.7 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit be-

urteilendem Richtverfahren auszuschreiben und mindestens eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.

3.8 Mit Genehmigung des zuständigen LFV dürfen maximal zwei Bewerbe in der Höhe 140 cm pro Turnier ausgeschrieben werden (Kategorie B*).

3.9 Bei Turnieren der Kat. CSN-B* ist am Vortag des ersten Springens in der Höhe 140 cm verpflichtend ein Springen in der Höhe 135 cm auszuschreiben.

Es ist wie folgt erlaubt:

– Bei einem 2-Tagesturnier 1. Tag ein Springen in der Höhe 135 cm und 2. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm;

– Bei einem 3-Tagesturnier 1. Tag ein Springen in der Höhe 135 cm, 2. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm und 3. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm.

~~3.10 Bei Turnieren der Kat. CSN B bzw. B* ist nur max. einer der folgenden Bewerbe pro Tag erlaubt: lizenzfrei RV: 204/4, Höhe 95 cm und 100 cm, Einlaufspringprüfung: RV § 218, Höhe 80 cm bis 100 cm.~~

Bei Turnieren der Kat. B ist je ein Springen der Höhe 125 cm oder 130 cm und ein Springen der Höhe 135 cm verpflichtend durchzuführen.

Bei Turnieren der Kat. B* ist je ein Springen der der Höhe 135 cm und ein Springen der Höhe 140 cm verpflichtend durchzuführen.

4. Bei Turnieren der Kategorie C:

4.1 Springprüfungen in den Höhen **85** cm bis 130 cm.

4.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 95 cm bis 130 cm.

4.3 Stilspringprüfungen in den Höhen **85** cm bis **120** cm, **nur für Reiter mit Lizenz R1.**

4.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).

4.5 Caprilliprüfungen.

4.6 Einlaufspringprüfungen in den Höhen **60** cm bis 100 cm.
Springprüfungen 60 – 80 cm nur nach RV: A1 oder A3

- 4.7 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit beurteilendem Richtverfahren auszuschreiben und mindestens eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.
- 4.8 CSN-C-Neu Durchführungsbestimmungen siehe § 231.
5. Springprüfungen:
- 5.1 **Folgende Springprüfungen sind erst ab der Höhe 105 cm zulässig:**
- ~~• Standardspringprüfungen~~
 - Punktespringprüfungen
 - **Risikospringprüfungen**
 - 2 Phasenspringprüfungen
 - Springprüfungen in zwei Umläufen
 - Stafettenspringprüfungen
 - Mannschaftsspringprüfungen
 - ~~• Stilspringprüfungen~~
 - ~~• Spring- und Jungpferdeprüfungen~~
 - Crossspringprüfungen
 - Kombinierte Dressur- und Springprüfungen
- 5.2 In der Höhe **bis 95/100 cm, ausgenommen Einlaufspringen**, sind ~~nur~~ zulässig:
- für Reiter ohne Lizenz – Stilspringprüfungen, Idealzeit-springprüfungen **und Einlaufspringprüfungen.**
 - ~~• für Reiter mit der Lizenz R1 – Stilspringprüfungen und Idealzeitspringprüfungen~~
 - ~~• für Reiter mit der Lizenz R2 oder höher – Standard-springprüfungen; diese erhalten jedoch keine Ehrenpreise.~~
- 5.3 **Stil- und Idealzeitspringprüfungen** der Höhe bis **95 cm** sind in getrennten Abteilungen durchzuführen:
- für Reiter ohne Lizenz
 - für Reiter mit Lizenz **R1**
- 5.4 Barrieren- und Linienspringprüfungen dürfen nur in den Höhen 135 cm bis 160 cm, Mächtigkeitsspringprüfungen nur ab der Höhe 140 cm ausgeschrieben werden.
- 5.5 Alle übrigen im Laufe dieses Abschnitts genannten Spezialspringprüfungen dürfen erst ab der Höhe 115 cm ausgetragen werden.

	C	B	B*	A	A*
Standardspringprüfung	95 – 130 cm	95 – 135 cm	95 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Einlaufspringprüfung	60 – 100 cm	60 – 100 cm	60 – 100 cm		
Jungpferdespringprüfung	95 – 130 cm	95 – 135 cm	95 – 135 cm	105 – 135 cm	105 – 135 cm
Springferdeprüfung	95 – 130 cm	95 – 135 cm	95 – 135 cm	105 – 135 cm	105 – 135 cm
Stilspringprüfung	85 – 120 cm	85 – 120 cm	85 – 120 cm		
Idealezeitpringprüfung	60 – 120 cm	85 – 120 cm	85 – 120 cm		
Springreiterbewerb lizenzfrei	70 – 95 cm	70 – 95 cm	70 – 95 cm		
Zweiphasenspringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Punktespringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Risikospringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Springprüfung in 2 Uml.	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Stafettenspringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Mannschaftsspringprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Cross-Springprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Kombinierte Dressur- u. Springprüfung	105 – 130 cm	105 – 135 cm	105 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Derby	115 – 130 cm	115 – 135 cm	115 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Springprüfung über Kombinationen	115 – 130 cm	115 – 135 cm	115 – 140 cm	115 – 145 cm	115 – 160 cm
Barrieren- & Linienspringprüfung		135 cm	135 – 140 cm	135 – 145 cm	135 – 160 cm
Mächtigkeitsspringprüfung			140 cm	140 – 145 cm	140 – 160 cm

§ 206 Anforderungen

1. Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen (alle Abmessungen in cm):

Allgemeine Höhe		60 75	80 90	95 100	105 110	115 120	125 130	135	140	145	150 u. höher
Sprünge im Freien	min.	8	8	8	10	10	12	12	13	13	13
	max.	10	10	10	14	16	18	18	20	20	20
Sprünge in der Halle	min.	8	8	8	8	8	9	10	10	10	12
	max.	8	10	10	12	14	16	16	18	18	18
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1
	max.	0	0	1	2	2	2	3	3	3	3
Kombinationen, 3- und mehrfach	max.	0	0	0	1	1	1	1	2	2	2
Allgemeine Weite	min.	60	80	95	105	115	125	130	130	135	140
	max.	90	100	120	130	140	150	160	165	170	180
Triplebarre, Weite	min.	-	80	100	110	120	130	140	140	145	150
	max.	-	120	140	150	160	170	180	185	190	200
Wassergraben offen, Weite	max.	-	-	-	350	350	350	350	400	450	450

Seite B-32:

§ 207 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

- 3.1 Der dritte Ungehorsam im Laufe eines Parcours **bei allen Springprüfungen bis inkl. der Höhe 110 cm. Bei allen Springprüfungen ab der Höhe 115 cm führt der zweite Ungehorsam im Laufe eines Parcours zum Ausschluss.**
- 3.2 Sturz **nach Betreten des Parcoursplatzes bzw. Austragungsplatzes:**
- wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist;
 - wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berührt haben. Nach Sturz von Pferd und/**oder** Reiter darf nicht mehr aufgesessen werden, und das Pferd ist aus dem Springplatz zu führen.

Seite B-36:

§ 209 Flaggen

5. ~~Hindernisse, die nicht zum Parcours gehören, müssen entweder ordnungsgemäß gesperrt oder abgeflaggt sein.~~

Seite B-53:

§ 231 CSN-C-NEU Durchführungsbestimmungen

- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU:
 - Springprüfungen – Höhe: 60 – 115 cm
 - Einlaufspringprüfungen – Höhe: **60** – 100 cm
 - Springpferdeprüfungen – Höhe: **95** – 115 cm
 - Stilspringprüfungen – Höhe: 60 – 115 cm, auch mit SR1
 - Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei)

Springprüfungen der Höhe 60 – 90 cm sind als Stilspringprüfungen, Einlaufspringprüfungen (RV **§ 218**) oder Springprüfungen nach Idealzeit auszuschreiben. Idealzeit ist erlaubte Zeit minus 10 %.

Seite B-95:

§ 327 Flaggen

- ~~5. Hindernisse, die nicht zum Parcours gehören, dürfen weder ausgeflaggt noch nummeriert sein.~~

Seite B-122:

§ 801 Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz

6. Die Anforderungen müssen entsprechen bei
- Dressurreiterbewerben der Klasse A
 - Ponydressurreiterbewerbe der Klasse A (auch P-Aufgaben)
 - Springbewerbe der Klasse **E0, 60/70/80/90 und E, 95 cm**
 - Springreiterbewerben der Klasse E, 95/~~100~~ cm
 - Vielseitigkeitsbewerben der Klasse E
 - Fahrerbewerben: siehe Besondere Bestimmungen für Fahren (§ 700 ff, Anhang 12).
 - Distanzreiterbewerbe: Ritte auf Idealzeit mit einer Länge von 15 bis 50 km. Ritte bis zu 20 km können in einer Phase durchgeführt werden. Die Festlegung einer Maximalgeschwindigkeit wird angeraten.

Seite B-127:

§ 850 Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen

1. Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen sind eintägige (Ausnahme Islandpferde, Mounted Games und Working Equitation, hier sind zweitägige Veranstaltungen möglich) Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind. Für die Teilnehmer ist eine Mitgliedschaft gemäß § 13 Abs. 1 erforderlich, ausgenommen bei PS&S-Bewerben gemäß P2.2.1 Richtlinien PS&S. **Springreitertreffen im Rahmen eines CSN sind nur auf einem zusätzlichen Austragungsplatz zulässig.**

Seite B-140:

§ 1300 Meisterschaften, Allgemeines

3. Österreichische Staatsmeisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Dressurreiten
 - Para-Dressur
 - Springreiten
 - Springreiten für Mannschaften
 - Vielseitigkeit
 - Fahren – Einspänner
 - Fahren – Zweispänner
 - Voltigieren
 - Distanzreiten
 - Westernreiten (Reining) – Allg. Klasse
 - Islandpferdereiten – 4-Gang Pferde gesamt
 - Islandpferdereiten – 5-Gang Pferde gesamt
 - ~~Orientierungsreiten~~
 - **Working Equitation**

§ 2015 Befugnisse des Turnierbeauftragten, Steward und der Richter

2.3 Gelbe Karte

- Verwarnung und Geldbuße gemäß Gebührenordnung;
- **Eine gelbe Karte gilt für 12 Wochen;**
- **Wird innerhalb dieser 12 Wochen eine zweite gelbe Karte verhängt, bedeutet dies eine automatische Verhängung der roten Karte und somit eine dreimonatige Sperre für die Teilnahme an allen Pferdesportlichen Veranstaltungen;**
- **Werden zwei gelbe Karten in derselben pferdesportlichen Veranstaltung verhängt, bedeutet dies eine automatische Verhängung der roten Karte (Disqualifikation), drei Monate Sperre;**
- **Die gelbe sowie die rote Karte tritt mit dem Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung in Kraft und endend nach drei Monaten ebenfalls am Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung.**

2.4 Rote Karte

Automatische Disqualifikation für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art, beginnend mit sofortiger Wirkung und endend **nach drei Monaten am Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung**, bei dem die Disqualifikation erfolgte und Geldbuße gemäß Gebührenordnung.

Seite E-2:

FEI-Namensänderung oder kommerzieller Name
– Pferde mit FEI-Pass (AF Pkt. 18) **1125,00**

Seite E-3:

Y-Pferdenummer am Turnier **50,00**

Seite E-6:

5. Nenn- und Startgelder:

Bewerbe für Reiter ohne Lizenz – Turnier **Kein Nenngeld**

Tierwohleuro pro Start (Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Distanz) 1,00

Seite E-7:

6. Stallgebühren

Boxen:

max. Akontozahlung bei Reservierung über ZNS **offen**

Seite E-8:

7. Geldpreise

Turniere Kat. A (ausgenommen Springturniere), Mindestwerte

Klasse	L	LM	M	S
1.	105	150	220	250
2.	80	115	175	210
3.	65	90	140	140
4.	50	70	105	105
5.	42	50	70	80
6.	42	42	50	60
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	42	42	42	42
Startgeld				
max.	21	21	21	21

Springturniere Kat. A, Mindestwerte

Höhe	115/120	125/130	135	140	145	150/160
1.	160	185	250	380	450	520
2.	140	160	210	310	345	400
3.	115	140	160	210	275	310
4.	90	115	115	155	210	240
5.	70	70	90	120	140	170
6.	45	45	70	85	86	120
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	42	42	46	58	58	58
Startgeld						
max.	21	21	23	29	29	29

Seite E-11:

8. Aufwendungen für Turnierfunktionäre und Organe der Rechtsordnung

Turnierbeauftragter, zusätzlicher Unkostenbeitrag	
Tagessatz bei Turnieren aller Kategorien	30,00
Turniertierärzte	
Tagessatz exkl. MwSt.	350,00
Halbtagesatz exkl. MwSt.	200,00
Amtlicher Km-Satz	0,50

Die Differenz pro Tierarzt zu den Gebühren 2024 wird durch den OEPS abgedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch den Tierwohleuro.

ÖTO-Zusatzblatt

Höhenangaben Springen

Für alle Angaben von Spring-Klassen in allen anderen Teilen der ÖTO gilt nachstehende Auflistung, Höhe entspricht der Klasse:

Bewerbe für Großpferde

Höhe	entspricht der Klasse
60 bis 90 cm	E0
95 bis 100 cm	E und A0
105 bis 110 cm	A
115 bis 120 cm	L
125 bis 130 cm	LM
135 cm	M
140 cm	S1*
145 cm	S2*
150 bis 160 cm	S3*